

Inhaltsverzeichnis.

I. Mitteilung des Senats vom 10. Januar 1911:	
Änderung des Gesetzes über das Staatsschuldbuch	S. 45.
II. Beschluß der Bürgerschaft vom 11. Januar 1911	" 45.

Mitteilung des Senats

vom 10. Januar 1911.

Änderung des Gesetzes über das Staatsschuldbuch.

Der Senat stimmt dem Antrage der Finanzdeputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 11. Januar 1911.

1. Änderungen in der Besetzung von Deputationen und Behörden.

Die Bürgerschaft nimmt die Mitteilung des Senats dankend entgegen.

2. Gesetz, betreffend den armenpolizeilichen Arbeitszwang.

Die Bürgerschaft genehmigt den vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend den armenpolizeilichen Arbeitszwang, unter folgenden Abänderungen:

- 1) den von der Juristischen Kommission im Bericht Nr. 1 vom 9. Februar 1910 beantragten Änderungen,
- 2) der folgenden Fassung des § 3 Absatz 1:

„Der Ausschuß (§ 1) besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich einem vom Senat ernannten Mitgliede als Vorsitzenden, ferner zwei von dem Bürgeramte und zwei vom Vorstande der stadtbremischen Armenpflege gewählten Mitgliedern, als Beisitzern. In den Fällen, in denen die Unterstützung durch den Armenverband Bremerhaven erfolgt, tritt an Stelle des zweiten vom Vorstande der stadtbremischen Armenpflege gewählten Mitgliedes ein vom Stadtrate von Bremerhaven gewähltes Mitglied in den Ausschuß ein. In gleicher Weise wird für jedes Mitglied des Ausschusses ein Stellvertreter gewählt. Der Ausschuß bestimmt, in welcher Reihenfolge die Stellvertreter an Stelle verhinderter Mitglieder einzutreten haben. Mindestens einer der von dem Bürgeramte gewählten Beisitzer und einer der von ihm gewählten Stellvertreter muß ein bei einem bremischen Gerichte tätiger Richter sein“,

- 3) der Anfügung folgenden Zusatzes zu § 4:

„Zu einer die Arbeitspflicht feststellenden Entscheidung ist eine Mehrheit von vier Stimmen erforderlich“,

- 4) der Ersetzung des Wortes „soll“ durch das Wort „darf“ in § 7 Satz 2,

- 5) der Anfügung des folgenden zweiten Absatzes zu § 7:

„Hat die Unterbringung in einer Arbeitsanstalt ein Jahr gedauert, so darf eine erneute Unterbringung erst nach Ablauf von drei Monaten seit der Entlassung aus der Arbeitsanstalt beschlossen werden“,

- 6) der Anfügung des folgenden neuen § 9:

„Das Gesetz tritt am 1. April 1911 in Kraft.“

3. Neubau eines Gerichts- und Amtsgefängnisses in Bremerhaven.

Die Bürgerschaft verweist die Vorlage an die Kommission zurück zur abermaligen Prüfung, unter besonderer Berücksichtigung des vorliegenden Bebauungsplans für den Amts- und Amtsgerichtsgarten und zur gleichzeitigen Prüfung der Frage, ob und in welchem Umfange Umbauten beziehungsweise Neubauten der Gebäude des Amtsgerichts und des Amtes demnächst erforderlich werden.

4. Ergänzung von Kommissionen.

Die Bürgerschaft erwählte an Stelle des ausgeschiedenen Herrn Dr. Quidde in die Kommission wegen Errichtung eines städtischen Arbeitsnachweises Herrn H. Johne,
in die Kommission wegen Verstaatlichung des Landschulwesens Herrn Direktor C. G. Hartwig,
in die Kommission wegen der neuen Krankenanstalt in Grambke Herr Richter A. von Spreckelsen,
und in die Kommission wegen Deckung des Fehlbetrages beim Wasserwerk Herrn Fr. Viermann.

5. Ergänzung des Bürgeramts.

An Stelle des zum Schriftführer gewählten Herrn Struckmann wählt die Bürgerschaft in das Bürgeramt Herrn J. Bruns.

6. Ergänzung von Deputationen.

Die Bürgerschaft wählt an Stelle des ausgeschiedenen Herrn Dr. Quidde in die Wahldeputation und in die Quartierdeputation Herrn Dr. Gildemeister,
in die Deputation wegen der Beamtengehälter Herr Dr. Becker,
in die Deputation wegen des Gesetzes, den Senat betreffend, Herr Richter Hobelmann,
in die Deputation wegen Revision des Gewerbekammergesetzes Herrn Richter A. von Spreckelsen
ferner an Stelle des ausgeschiedenen Herrn H. A. Wappesahl in die Baudeputation Herrn Direktor Dr. Tetens,
in die Steuerdeputation Herrn Fr. Pappier,
und in die Deputation wegen der Stadterweiterung Herrn J. Lantz.

7. Übernahme der Deiche durch den Staat.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit der Stellungnahme des Senats, von einer weiteren Verfolgung der Anregung abzusehen, einverstanden.

8. Beschaffung einer zweiten Pumpe für das Pumpwerk an der Sebaldsbrücker Chaussee.

Die Bürgerschaft bewilligt die erforderlichen Kosten im Betrage von 5000 M auf das Separatbudget für außerordentliche Verwendungen, Kanalisation der Sebaldsbrücker Chaussee.

9. Eingabe der bremischen Gerichtsfekretäre und Gerichtsschreiber, betreffend Gehaltsregulierung.

Die Bürgerschaft übergibt die Eingabe dem Senat mit dem Ersuchen, sie der Deputation wegen der Beamtengehälter zu überweisen.